

## Satzung

### **zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Fallingbostal über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, der Ortsvorsteher(innen) und der Mitglieder der Schaukommission (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 24.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 1 „Aufwandsentschädigung“ erhält folgende Fassung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss angehören, 100,00 €
  - b) als ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Bürgermeisters
    - i) für den Fall, dass der Rat eine(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) bestimmt hat:
      - die/der stellvertretende Bürgermeister(in) 60,00 €
    - ii) für den Fall, dass der Rat zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister(innen) bestimmt hat:
      - die stellvertretenden Bürgermeister(innen) 30,00 €
    - iii) für den Fall, dass der Rat für zwei stellvertretende Bürgermeister(innen) die Reihenfolge der Vertretung bestimmt hat:
      - die/der Erste stellvertretende Bürgermeister(in) 42,50 €
      - die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister(in) 17,50 €
    - iv) für den Fall, dass der Rat drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister(innen) bestimmt hat:
      - die stellvertretenden Bürgermeister(innen) 20,00 €
    - v) für den Fall, dass der Rat für drei stellvertretende Bürgermeister(innen) die Reihenfolge der Vertretung bestimmt hat:
      - die/der Erste stellvertretende Bürgermeister(in) 32,50 €

	- die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister(in)	17,50 €
	- die/der Dritte stellvertretende Bürgermeister(in)	10,00 €
c)	die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende	30,00 €
d)	die oder der Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses	20,00 €
e)	die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses	10,00 €
f)	die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 27,50 € und zusätzlich 3,50 € für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe. Werden Gruppen gebildet, so erhält nur die oder der Gruppenvorsitzende anstelle der Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die Aufwandsentschädigung.	

## § 2

§ 5 „Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und die Ortsvorsteher(innen)“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 335,00 €.
- (2) Falls die Gleichstellungsbeauftragte nicht dem Rat angehört und ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzt erhält sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (3) Die Ortsvorsteher(innen) in den Ortschaften der Stadt Fallingbostal erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher in der Ortschaft

Dorfmark	220,00 €
Jettebruch	115,00 €
Mengebostal	165,00 €
Riepe	105,00 €
Vierde	155,00 €.

- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 sind alle Auslagen (z. B. auch für die Benutzung privater Räume für dienstliche Zwecke, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Schreibkosten, Telefongebühren, Porto) einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten oder Verdienstausschlag sowie die Fahrkosten innerhalb des Gebietes des Landkreises Heidekreis mit Ausnahme von Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 2 Abs. 2 abgegolten.
- (5) Bei von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **§ 3**

§ 7 „Ruhen und Wegfall der Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Entschädigungsansprüche der Ratsfrauen und Ratsherren nach dieser Satzung sind für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht (§ 53 NKomVG), ausgeschlossen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 entfällt, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, oder wenn sie oder er im gleichen Zeitraum an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Regionalversammlung und der Fraktionen oder Gruppen nicht teilgenommen hat. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, eine unter § 1 Abs. 3 genannte Funktion auszuüben, oder hat sie oder er im gleichen Zeitraum an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Regionalversammlung, der Fraktionen oder Gruppen nicht teilgenommen, geht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vertretene oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entfallen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ortsvorsteher(innen) ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Funktion wieder wahrgenommen wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 26.06.2013  
Stadt Bad Fallingbostal  
Der Bürgermeister

Schmuck